EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2008/0140(CNS)

22.1.2009

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
(KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

Berichterstatterin für die Stellungnahme(*): Liz Lynne

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Mai 2008 hat das Europäische Parlament meinen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der EU (Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG) angenommen. Darin erinnert das Parlament die Kommission an ihre Verpflichtung, eine umfassende Antidiskriminierungsrichtlinie vorzulegen, um Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung, des Alters, der Religion oder der Weltanschauung oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Bereichs der Beschäftigung für unrechtmäßig zu erklären, damit das Paket an Antidiskriminierungsrechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags vervollständigt wird, wie es im Arbeitsprogramm 2008 der Kommission vorgesehen ist. Die Aspekte der Rasse und des Geschlechts sind bereits durch die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft bzw. die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen abgedeckt, und wir sind bestrebt, die vorliegende Richtlinie mit diesen beiden in Einklang zu bringen.

Viele der im Vorschlag der Kommission angesprochenen Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, und einige fallen in den Zuständigkeitsbereich sowohl des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als auch des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

Die spezifischen Bereiche, die ausschließlich vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten abgedeckt werden, sind sozialer Schutz einschließlich der sozialen Sicherheit, Gesundheitswesen sowie soziale Vergünstigungen.

Gemeinsame Zuständigkeit besteht in Bezug auf die Verweigerung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, Diskriminierung bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen aus Gründen des Alters oder einer Behinderung, eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters sowie die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und den Dialog mit einschlägigen Interessengruppen.

Der Vorschlag für eine Richtlinie fußt auf den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EC, was bedeutet, dass die Richtlinie mit den horizontalen Zielsetzungen der Europäischen Union, insbesondere mit der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und den Zielen des EU-Prozesses im Bereich sozialer Schutz und soziale Eingliederung im Einklang steht. Der Vorschlag nimmt auf Konzepte Bezug, die in bestehenden Richtlinien angewandt werden und somit bereits vertraut sind.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die vorliegende Richtlinie ist ein Weg, auf dem die Europäische Gemeinschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommt, und sollte unter diesem Aspekt ausgelegt werden.

Begründung

Durch diese Erwägung wird die Verknüpfung zwischen den Verpflichtungen, die die Union mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen ist, und dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie klargestellt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Gemäß Artikel 5 der zum Abschluss der Weltkonferenz der Vereinten Nationen zum Altern 2002 in Madrid verabschiedeten Politischen Erklärung wurde beschlossen, die Entschlossenheit zu bekräftigen, keine Mühe zu scheuen, um alle Formen der Diskriminierung, namentlich die Altersdiskriminierung, zu beseitigen, um anzuerkennen, dass Menschen auch im Alter ein erfülltes, gesundes und sicheres Leben genießen und aktiv am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft teilhaben sollten, um der Würde älterer Menschen mehr

Anerkennung zu verschaffen und um alle Formen von Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt zu beseitigen.

Begründung

Durch diese Erwägung wird die Erklärung der UNO zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen des Alters, bekräftigt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen ***(***2003***)***, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle ***(***2007***)*** und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs ***(***2008***)*** haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.	(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, ***einschließlich von Mehrfachdiskriminierung,*** aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen	(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ***oder aufgrund einer Kombination von Gründen*** in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten

zu den erfassten Bereichen.	Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Begründung

Die Erwägung ist analog zu dem an späterer Stelle vorgeschlagenen Änderungsantrag zu Mehrfachdiskriminierung.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Zu Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen, welche in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren diese Menschen daran hindern können, voll, wirksam und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang kann auf verschiedenen Wegen gewährleistet werden, darunter auch mit Hilfe des Konzepts des „Design für Alle“ und indem Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Hilfsmitteln erleichtert wird, einschließlich von Hilfen für Mobilität und Zugang, wie etwa anerkannte Blindenführ- oder Assistenzhunde.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Menschen mit Behinderungen sind häufig Diskriminierung in Form von unzugänglichen öffentlichen Verkehrsmitteln und aufgrund der baulichen Umwelt sowie aufgrund unzugänglicher Kommunikation und Information ausgesetzt. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um in diesen Bereichen die Zugänglichkeit zu gewährleisten und somit den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verwirklichen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9d) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang umfasst die Feststellung und Beseitigung von einstellungs- und umweltbedingten Hindernissen und Barrieren sowie die Verhinderung neuer Hindernisse und Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen, ungeachtet dessen, wie das Hindernis, die Barriere oder die Behinderung beschaffen ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie und ungeachtet der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse bzw. Barrieren gewählt wurden, muss der Zugang für Menschen mit Behinderungen, soweit möglich, unter denselben Bedingungen wie für

	Menschen ohne Behinderungen gewährleistet werden. Wenn der Zugang nicht unter denselben Bedingungen gewährleistet werden kann, muss vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie eine sinnvolle Alternative zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu ermöglichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.	(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, ***Mehrfachdiskriminierung,*** Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Eine Diskriminierung kann aufgrund dessen vorliegen, dass eine Person eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung oder eine Kombination hiervon hat, sowie aufgrund dessen, dass angenommen wird, dass eine Person eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat, oder dass eine Person Umgang mit einer Person pflegt oder dass angenommen wird, dass eine Person Umgang mit einer Person pflegt, die eine bestimmte Religion

	oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ***ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft*** gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung ***von Männern und Frauen*** zu fördern, ***insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von*** Mehrfachdiskriminierung ***sind***.	(13) ***Da aus mehrfachen Gründen eine Diskriminierung vorliegen kann, sollte die Gemeinschaft*** bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 ***und 13*** EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten ***im Zusammenhang mit dem Geschlecht, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung oder dem Alter oder einer Kombination aus diesen Gründen*** zu beseitigen und die Gleichstellung zu fördern, ***ungeachtet dessen, welche Kombination aus Merkmalen in Zusammenhang mit dem Geschlecht, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung oder dem Alter eine Person aufweist. Bei der Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten dem Problem der*** Mehrfachdiskriminierung ***Rechnung tragen***.

Begründung

Erweiterung der derzeitigen Erwägung 13, die auf Mehrfachdiskriminierung von Frauen Bezug nimmt, um alle in Artikel 13 enthaltenen Gründe.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen ***werden*** behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren ***angewandt***. ***Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für*** die Risikobewertung ***zentrale Faktoren handelt***.	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen ***kommen*** behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren ***zur Anwendung***. ***Sie sollten die positiven Veränderungen bei der Lebenserwartung und in Bezug auf ein aktives Altern sowie die verbesserte Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen widerspiegeln und nicht generell zur Diskriminierung aus diesen Gründen herangezogen werden.*** Die Risikobewertung ***durch den Dienstleister muss unter Heranziehung von aktuellen, exakten, regelmäßig aktualisierten und veröffentlichten statistischen und versicherungsmathematischen Daten ein Ergebnis, das auf beträchtlich erhöhte Risiken schließen lässt, überzeugend rechtfertigen***.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll beim Zugang zu Finanzdienstleistungen die Möglichkeit der Diskriminierung beschränkt werden, indem sichergestellt wird, dass alle Daten, die für eine solche Entscheidung herangezogen werden, transparent, maßgebend und auf dem neuesten Stand sind, und indem von den Dienstleistern bei diesem Nachweis Objektivität gefordert wird.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen	(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen

Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um ***diesen*** Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte ***eine Reihe von Faktoren*** berücksichtigt werden, ***etwa die Größe***, die ***Ressourcen und die Art der Organisation***. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um ***einen*** Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte berücksichtigt werden, ***ob die betreffende Maßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet und nicht durch eine angemessene Änderung der Vorschriften***, ***Politikstrategien oder Praktiken, durch den Abbau baulicher, kommunikationsbedingter oder beförderungsbedingter Barrieren oder durch*** die ***Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Hilfsdiensten durchführbar und sicher gemacht werden kann***. ***Angemessene Vorkehrungen erfordern nicht unbedingt umfassende bautechnische Änderungen an Gebäuden, deren Struktur aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts nach nationalem Recht besonders geschützt ist.*** Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ***und kleine Kinder oder für Personen, die mit einer Person mit Behinderungen Umgang pflegen, wenn die Vorkehrungen erforderlich sind, damit solche Personen einer Person mit Behinderungen persönliche Unterstützung leisten können,*** gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Begründung

Ausdehnung der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, auf Kinder.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Für den Zugang zu sozialen Sach- bzw. Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit ein bestimmtes Alter festzulegen, stellt eine Diskriminierung dar.

Begründung

Soziale Vergünstigungen wie Krankenhausaufenthalte und Renten aufgrund von Invalidität zu gewähren, wenn diese Unglücke einen Bürger in einem bestimmten Alter ereilen, und sie bei einem anderen Alter zu verweigern, ist reine Diskriminierung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels ***angemessen*** und erforderlich sind. ***Insbesondere wird durch diese Richtlinie*** die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, ***zur*** Bildung und ***zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen*** nicht ***ausgeschlossen***.	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie ***objektiv und angemessen ist und*** im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels ***proportional*** und erforderlich sind. ***Solche Ungleichbehandlungen dürfen Maßnahmen,*** die ***darauf abzielen, die Rechte von Kindern zu schützen oder die*** Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu ***Ansprüchen,*** sozialen Vergünstigungen, ***Finanzdienstleistungen und*** Bildung ***ausgenommen Sach- oder Geldleistungen wegen Krankheit*** und ***Arbeitsunfähigkeit*** nicht ***ausschließen***.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer *Behinderung ein* ***zentraler*** Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.	7. Ungeachtet des Absatzes 2 ***müssen*** bei der Bereitstellung von ***Versicherungs-, Bank- und anderen*** Finanzdienstleistungen ***die gestiegene Lebenserwartung und das aktive Altern sowie die verbesserte Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gebührend berücksichtigt werden und*** können die Mitgliedstaaten verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***bestimmender*** Faktor bei

	der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ***ein bestimmender Faktor*** ist. ***Der Diensteanbieter muss beträchtlich erhöhte Risiken objektiv belegen können und gewährleisten, das die Ungleichbehandlung objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die betreffenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sämtliche Daten, auf die sich die Risikobewertung stützt, kurzfristig zusammengefasst und zutreffend sind sowie regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Alters und der Behinderung als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten unterziehen ihre Entscheidung fünf Jahre nach der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie einer Überprüfung.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. ***Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.***	(d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum ***und Transport***.

Begründung

Klarstellung, dass auch Transport unter die Richtlinie fällt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,	1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, ***wobei ´Behinderung´ so zu verstehen ist, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen definiert ist und Menschen mit chronischen Erkrankungen eingeschlossen sind,***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und ***Transport***, ***gewährleisten,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegende Veränderung des Sozialschutzes,*** der ***sozialen Vergünstigungen, der***	(a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ***gewährleisten,*** einschließlich Wohnraum***, Telekommunikation*** und ***elektronische Kommunikation***, ***Information, auch in zugänglichen Formaten, Finanzdienstleistungen, Kultur und Freizeit, für die Öffentlichkeit geöffnete Gebäude, Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich

Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter ***und*** Dienstleistungen ***zur Pflicht machen*** oder ***die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen*** erfordern.	angemessener Veränderungen oder Anpassungen. ***Wenn die Diskriminierung von einer Praxis, einer Politik oder einem Verfahren herrührt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Wirkung ein Ende zu setzen.*** Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegenden Veränderungen*** der ***Art der*** betreffenden Güter ***oder*** Dienstleistungen oder ***des Wesens der betreffenden Branche, der betreffenden Berufsgruppe oder des betreffenden Unternehmens*** erfordern. ***Eine Veränderung ist grundlegend, wenn durch sie die Güter oder Dienstleistungen oder das Wesen einer Branche, einer Berufsgruppe oder eines Unternehmens so sehr verändert werden, dass der Erbringer der Güter oder Dienstleistungen tatsächlich eine völlig andere Art von Gütern oder Dienstleistungen bereitstellt.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.	***entfällt***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Im Sinne von Absatz 1 umfasst ein

	effektiver diskriminierungsfreier Zugang die Feststellung und Beseitigung von einstellungs- und umweltbedingten Hindernissen und Barrieren sowie die Verhinderung neuer Hindernisse und Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen, ungeachtet dessen, wie das Hindernis, die Barriere oder die Behinderung beschaffen ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie und ungeachtet der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse bzw. Barrieren gewählt wurden, muss ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, soweit möglich, unter denselben Bedingungen wie für Menschen ohne Behinderungen gewährleistet werden und muss Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls die Verwendung von Hilfsmitteln erleichtert werden, einschließlich von Hilfen für Mobilität und Zugang, wie etwa anerkannte Blindenführ- oder Assistenzhunde. Wenn ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang nicht unter denselben Bedingungen gewährleistet werden kann, muss vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie eine sinnvolle Alternative zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu ermöglichen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten,***	2. ***Im Sinne des Absatzes 1 gilt*** die Belastung ***als*** nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des

werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ***ist*** nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen oder nationale Vorschriften über den Zugang zu besonderen Gütern oder Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	3. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen oder nationale Vorschriften über den Zugang zu besonderen Gütern oder Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. ***Soweit möglich ergreifen die Mitgliedstaaten jedoch Maßnahmen, um die Anbieter von Dienstleistungen und Gütern, insbesondere von Industriegütern, dazu anzuhalten, zugängliche Lösungen zu entwerfen, etwa durch Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe. Zugängliche Produkte und Dienstleistungen sind jene, die so konzipiert sind, dass sie von allen Nutzern verwendet werden können.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a

	Mehrfachdiskriminierung
	1. Eine Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer Kombination aus zwei oder mehreren der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Gründe diskriminiert wird.
	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die der Meinung sind, Opfer einer Mehrfachdiskriminierung zu sein, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie geltend machen können.
	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in dem Fall, dass mehrfache Gründe festgestellt werden, ein Vorwurf nur dadurch entkräftet werden kann, dass Rechtfertigungsgründe vorgebracht oder andere Einreden geltend gemacht werden, die für alle diese Gründe gelten, auf die sich der Vorwurf bezieht. Wird jedoch nur ein Grund festgestellt, kann der Vorwurf durch alle Rechtfertigungsgründe oder Einreden entkräftet werden, die für diesen Grund relevant sind.

Begründung

Einführung eines Artikels über Mehrfachdiskriminierung, auf die im Text der Kommission nur in Erwägung 13 eingegangen wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	Artikel 11
Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an	Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, ***entsprechenden Organisationen der Zivilgesellschaft, Kirchen, religiösen und***

der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen.	***weltanschaulichen Gemeinschaften,*** die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen. ***Eine derartige Konsultation sollte auch eine Überwachung der Umsetzung der Richtlinie einschließen.***

Begründung

Da die nichtstaatlichen Organisationen ausdrücklich an der Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beteiligt werden, gilt es auch die Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Kirchen sowie der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften zu erwähnen, um Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union bzw. Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung Rechnung zu tragen.

VERFAHREN

Titel	Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 2.9.2008
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	23.10.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Elizabeth Lynne 6.10.2008
Prüfung im Ausschuss	5.11.2008 2.12.2008 20.1.2009
Datum der Annahme	21.1.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 11 0: 7
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Edit Bauer, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Jan Cremers, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Roger Helmer, Stephen Hughes, Ona Juknevičienė, Jean Lambert, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Elisabeth Morin, Juan Andrés Naranjo Escobar, Csaba Őry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Rovana Plumb, Bilyana Ilieva Raeva, Elisabeth Schroedter, José Albino Silva Peneda, Kathy Sinnott, Jean Spautz, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Françoise Castex, Richard Howitt, Rumiana Jeleva, Magda Kósáné Kovács, Sepp Kusstatscher, Viktória Mohácsi, Csaba Sógor, Evangelia Tzampazi, Anja Weisgerber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Adrian Manole